OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551307/4/KLe

Datum:
Linz, 29. Oktober 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von I N, vertreten durch Ing. M N, E, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21.2.2018, GZ: BHSDForst-2017-241442/7-Ka, betreffend Auftrag nach dem Forstgesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, und der Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 21.2.2018, GZ: BHSDForst-2017-241442/7-Ka, ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Schärding hat mit Bescheid vom 21.2.2018, GZ: BHSDForst-2017-241442/7-Ka, folgenden Spruch erlassen gemäß § 172 Abs. 6 iVm § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG 1975) „zur Herstellung der rechtlichen Ordnung betreffend der auf den Grundstücken Nr. XX, .XX, .XX, .XX, XX und XX, KG XX K, Gemeinde E, festgestellten illegalen Rodung im Ausmaß von rund 2.000 m² aufgetragen, auf ihre Kosten nachstehend wie folgt durchzuführen:
1. Die im Bereich südlich des Steinbruchsees auf einer Fläche von rund 500 m², in einer rund rechteckigen Ausgestaltung, hergestellte schotterbefestigte Fläche ist vollständig rückzubauen.
Dazu ist der aufgebrachte Granitschotter vollständig zu entfernen und ist die Fläche mit einer mindestens 15 cm starken Humusauflage zu versehen.
2. Die gesamte gerodete Fläche ist mit mindestens 1.300 Erlen im Verband von 1 x 1,5 m aufzuforsten.
3. Ausfälle sind in den ersten fünf Jahren jeweils bis zum 30. April zu ersetzen.
4. Sämtliche Maßnahmen (Rückbauarbeiten und Bepflanzung) sind bis längstens 30. Mai 2018 durchzuführen.
5. Über die Durchführung der Maßnahmen ist eine aussagekräftige Fotodokumentation anzulegen.
6. Der Forstbehörde der Bezirkshauptmannschaft Schärding ist die ordnungsgemäße Durchführung unaufgefordert schriftlich unter Beilage der unter Punkt 5. vorgeschriebenen, aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen.“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde.

Die belangte Behörde hat die Beschwerdeschrift unter Anschluss des bezughabenden Verwaltungsaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 18.10.2018 den rechtskräftigen Bescheid vom 30.8.2018, BHSDForst-2018-92773/12-Ka, über die nachträgliche dauernde und befristete Rodungsbewilligung im Ausmaß von 887 m² und 813 m² auf näher angeführten Grundstücken vor und teilte dazu mit, dass die Rodungsbewilligung dabei jene Flächen umfasse, „welche auch im Bescheid gegen Frau N zur Herstellung der rechtlichen Ordnung auf Grund der festgestellten illegalen Rodung betroffen waren.“

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (§ 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG).

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten.

§ 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 lautet:

„Wenn Waldeigentümer, Einforstungsberechtigte oder andere Personen bei Behandlung des Waldes oder in seinem Gefährdungsbereich (§ 40 Abs. 1) die forstrechtlichen Vorschriften außer Acht lassen, hat die Behörde, unbeschadet der allfälligen Einleitung eines Strafverfahrens, die zur umgehenden Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes möglichen Vorkehrungen einschließlich der erforderlichen Sicherungsmaßnahmen, wie insbesondere

a) die rechtzeitige und sachgemäße Wiederbewaldung,
b) die Verhinderung und die Abstandnahme von Waldverwüstungen,
c) die Räumung des Waldes von Schadhölzern und sonstigen die Walderhaltung gefährdenden Bestandsresten, sowie die Wildbachräumung,
d) die Verhinderung und tunlichste Beseitigung der durch die Fällung oder Bringung verursachten Schäden an Waldboden oder Bewuchs oder
e) die Einstellung gesetzwidriger Fällungen oder Nebennutzungen,

dem Verpflichteten durch Bescheid aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und nötigenfalls gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten durchführen zu lassen.“

Aufgrund der nachträglich erteilten forstrechtlichen Bewilligung liegt kein Verstoß gegen § 172 Abs. 6 Forstgesetz 1975 mehr vor. Die rechtliche Grundlage für den forstrechtlichen Entfernungsauftrag ist somit weggefallen.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer